

**Betriebswirtschaftliche Auswirkungen der Kulturförderung
am Beispiel der Stadt Weimar/Thüringen**

von Prof. Dr. Jörg Herold

Kerstin Polzin

ARBEITSPAPIER DER IUBH DUALES STUDIUM

Prof. Dr. Jörg Herold
Kerstin Polzin

**Betriebswirtschaftliche Auswirkungen
der Kulturförderabgabe
am Beispiel der Stadt Weimar/Thüringen**

IUBH Duales Studium

Arbeitspapier Nr. 1

12/2010

Zusammenfassung

Für Umsätze des klassischen Hotelgewerbes, als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen, sank zum 1. Januar 2010 die Höhe des Steuersatzes der Umsatzsteuer. Die Steuersenkungen für Hotelübernachtungen sind ein Teil des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes für 2010. Die Entlastung beträgt ca. 1 Mrd. Euro und steht den Einrichtungen für Investitionen in das Anlagevermögen, zur Erhöhung der Personalkosten oder die Weitergabe an Gäste frei zur Verfügung. Nach dem Vorbild der Stadt Weimar haben weitere Städte, wie Köln und Erfurt, eine Sonderabgabe auf Hotelübernachtungen eingeführt. Am Beispiel der Stadt Weimar/Thüringen wird gezeigt, dass die Verwendung von zusätzlichen Einnahmen für das Stadtmarketing einen Übernachtungsanstieg bewirkt.

JEL - Kategorien: M 31; M37; H60; K 34; R 11; R 51; R 58

Schlüsselwörter:

Umsatzsteuer auf Hotelübernachtungen; Mehrwertsteuer; Kulturförder-abgabe; kommunale Aufwandsteuer; Städtemarketing; Marketingausgaben; Städtetourismus; Übernachtungszahlen; Umsätze im Gastgewerbe; Stadt Weimar/Thüringen

Gliederung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 1.1. Europäische Rechtsvorschriften zur Umsatzsteuer
 - 1.2. Grundgesetzlich festgeschriebene Verteilung der Umsatzsteuer
 - 1.3. Landesrechtliche Regelungen des Freistaates Thüringen

2. Auswirkungen der Umsatzsteuersenkungen und der Hotelkulturabgaben auf die Haushalte der Gemeinden

3. Wirtschaftliche Auswirkungen der Kulturförderabgabe in der Stadt Weimar
 - 3.1. Landesrechtliche Rechtsvorschriften und Höhe der Kulturförderabgabe
 - 3.2. Entwicklung der Übernachtungszahlen
 - 3.3. Veränderung der Umsätze im Gastgewerbe

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Europäische Rechtsvorschriften zur Umsatzsteuer

Die Europäische Kommission stellte in ihrem Konsultationspapier vom 06.03.2008 fest, dass derzeit 11 der 27 Mitgliedstaaten einen ermäßigten Satz auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes anwenden, während diese Möglichkeit 16 Mitgliedstaaten verwehrt ist. Um Verzerrungen bei solchen Dienstleistungen zu verhindern, schlug die Kommission vor, allen EU-Ländern die Einführung des ermäßigten Steuersatzes zu erlauben¹. Die Senkung der Besteuerungshöhe wurde auf der Grundlage der Option in Artikel 98, Absatz 1 und 2 und Kategorie 12 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006, über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ausgeführt. Diese Rechtsgrundlage wurde ab 01. Januar 2010 in den § 12 (2) UStG übernommen.

1.2. Grundgesetzlich festgeschriebene Verteilung der Umsatzsteuer

Art. 106 (3) Grundgesetz (GG) legt fest, dass die Umsatzsteuer eine Gemeinschaftsteuer und auf die Gemeinwesen zu verteilen ist. Gemäß Art. 106 (5a) Grundgesetz erhalten die Gemeinden (ab dem 01. Januar 1998) einen Anteil am Aufkommen der Umsatzsteuer. Von den Ländern wird dieser Beitrag auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Näheres wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Höhe der Anteile wird nach dem Finanzausgleichsgesetz und den Durchführungsverordnungen bestimmt. 2010 beträgt der Gemeindeanteil ca. 1,996 %².

1.3. Landesrechtliche Regelungen des Freistaates Thüringen

Nach Art. 105 (2a) GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Diese Gesetzgebung wurde in der Regel an die Gemeinden übertragen und wie im Beispiel von Thüringen in dem „Thüringer Kommunalabgabengesetz“ (ThürKAP) geregelt. Der § 1 ThürKAP bestimmt z. B., dass Gemeinden und Landkreise Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben erheben können.

Nach § 8 ThürKAP können Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen auch Fremdenverkehrsabgaben erheben. Die Fremdenverkehrsabgabe kann von den Unternehmen erhoben werden, denen durch den Fremdenverkehr wirtschaftliche Vorteile entstehen. Dies sind in erster Linie Betreiber von Hotels, Gaststätten etc., aber auch Vermieter von Ferienwohnungen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt,

wenn die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt. Zur Beurteilung des Sachverhalts wird von folgenden Zahlen ausgegangen:

	Stadt Weimar
Einwohner (2009) ³	64.720
Übernachtungszahlen	614.515 ⁴
Verhältnis Übernachtungen zur Einwohnerzahl	9,5

Die Stadt Weimar erfüllt diese Voraussetzungen für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe.

2. Auswirkungen der Umsatzsteuersenkungen und der Hotelkulturabgaben auf die Haushalte der Gemeinden

Durch die Absenkung des Steuersatzes für Übernachtungen gehen Bund, Ländern und Gemeinden ca. 1 Mrd. EURO Steuereinnahmen verloren. Davon entfallen auf die Kommunen rund 2 %, also ca. 20 Mio. EURO.

Für die Städte Köln, Erfurt und Weimar gibt die folgende Übersicht die wahrscheinlichen Steuerverluste aus der Verringerung der Umsatzsteuer an. Ausgehend von den Zahlen für die Gemeindeanteile am Umsatzsteueraufkommen und dem Rückgang der Einnahmen um ca. 0,6 % werden die Mindereinnahmen aus Umsatzsteuer geschätzt.

	Köln	Erfurt	Weimar
Zuweisung an Umsatzsteuer in EUR	75.000.000 ⁵	14.000.000 ⁶	11.000.000 ⁷
Mindereinnahmen durch Verringerung des Steuersatzes in EUR	450.000	84.000	66.000
(Geschätzte) Einnahmen aus der Bettenabgabe in EUR	21.500.000 ⁸	2.000.000 ⁹	850.000 ⁷

Die voraussichtliche Höhe der „Kompensation“ ist im Vergleich zur Verringerung der Zuweisung aus der Umsatzsteuer deutlich höher.

Diese Argumentation, die Einführung der Bettensteuer sei zum Ausgleich der Senkung des Steuersatzes auf Übernachtungen einzuführen, ist nicht schlüssig.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen der Kulturförderabgabe in der Stadt Weimar

3.1. Landesrechtliche Rechtsvorschriften und Höhe der Kulturförderabgabe

Die Stadt Weimar hatte im Juli 2003 eine Kulturförderabgabe eingeführt, diese aber Ende 2004 wieder ausgesetzt und durch eine Aufwandsteuer ersetzt. Die Abgabe wurde damit durchgängig ab dem Jahr 2003 erhoben. Nach § 5 ThürKAP können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erhoben werden, solange und soweit diese nicht bundeseinheitlich geregelten Steuern gleichartig sind. Diese Steuer ist eine „örtliche Aufwandsteuer ohne Zweckbindung“. Eine Kommune kann aber einen besonderen Aufwand besteuern, damit ist eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erreichbar. Diese Aufwandsteuer wird auf der Internetseite der Stadt Weimar als Kulturförderabgabe für Übernachtungen bezeichnet. Die Höhe der Steuer beträgt bei Beherbergungsbetrieben:

bis 49 Zimmer je Nacht und gemietetem Zimmer	1,00 EUR
ab 50 Zimmer je Nacht und gemietetem Zimmer	2,00 EUR

Neben der Aufwandsteuer für Übernachtungen wird eine weitere Abgabe nach der „Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte in Weimar“ erhoben. Die Abgabe beträgt bei einem Eintrittsentgelt:

bis 15,00 EUR	0,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher
15,01 EUR bis 40,00 EUR	0,70 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher
ab 40,01 EUR	0,90 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher

3.2. Entwicklung der Übernachtungszahlen

Die in den folgenden Kapiteln verwendeten Daten wurden aus dem Statistischen Jahrbuch 2009 der Stadt Weimar¹¹ und aus dem Material „Wirtschaft und Statistik 4/2010“ des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden¹⁰ entnommen.

Die Gäste zieht es seit über einem Jahrzehnt verstärkt nach Weimar. Aus den statistischen Angaben der Stadt Weimar ergibt sich folgendes Bild.

1999, als Weimar Kulturhauptstadt war, gab es 573.767 Übernachtungen. Durch gute Vermarktung konnte das Ergebnis stabilisiert und ausgeweitet werden. In der folgenden Tabelle sind die Übernachtungszahlen (ÜZ) vom Jahr 2001 bis 2009 dargestellt.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
ÜZ	440075	423957	453722	478814	543239	526693	552043	572637	614515

Von 2001 bis 2009 sind die Übernachtungszahlen um 37 % gestiegen, wobei die Aufenthaltsdauer bei durchschnittlich 1,9 +/- 0,2 Tagen lag. 2009 überstiegen die Übernachtungszahlen mit 614.515 sogar die von 1999.

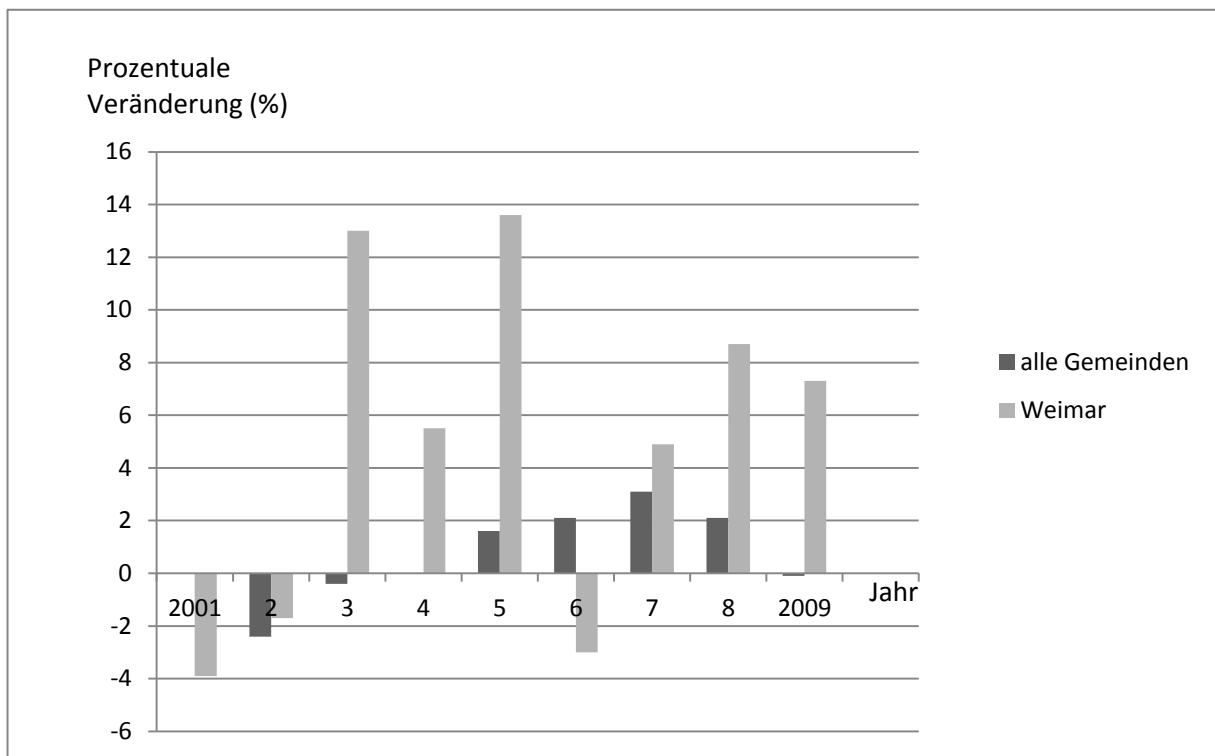


Abb. 1: Veränderungsrate der Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben gegenüber dem Vorjahr für alle deutschen Gemeinden¹¹ und für Weimar¹¹

In der Abbildung 1 sind die prozentualen Änderungen der Übernachtungszahlen gegenüber dem Vorjahr für die Stadt Weimar und bundesweit für alle Gemeinden dargestellt. Es ergibt sich dabei folgendes Bild: Bundesweit sind starke Schwankungen festzustellen. Im Zeitraum von 2000 bis 2002 fielen die Übernachtungszahlen für den Städtetourismus, um anschließend bis 2008 wieder anzusteigen. Besondere Ereignisse, wie z. B. die Fußballweltmeisterschaft 2006, bewirkten einen Teil des Anstieges der Übernachtungen¹⁰.

2009 fielen die Übernachtungszahlen in den Gemeinden wieder. Es muss davon ausgegangen werden, dass dies auf einen Rückgang der Geschäftsreisenden (nach dem Konjunkturinbruch 2008) zurückzuführen ist.

Für Weimar kam es zu einem Rückgang in den Jahren 2000 bis 2002 und 2006, die auf ein Jahr eines besonderen Ereignisses der Stadt, verbunden mit einem außergewöhnlichen Besucheranstieg folgten (1999: Kulturhauptstadt; 2005: Schillerjahr). Besonders auffällig ist der Anstieg der in- und ausländischen Besucher im Bauhausjahr 2009, der sich gegenüber dem Bundestrend abhebt.

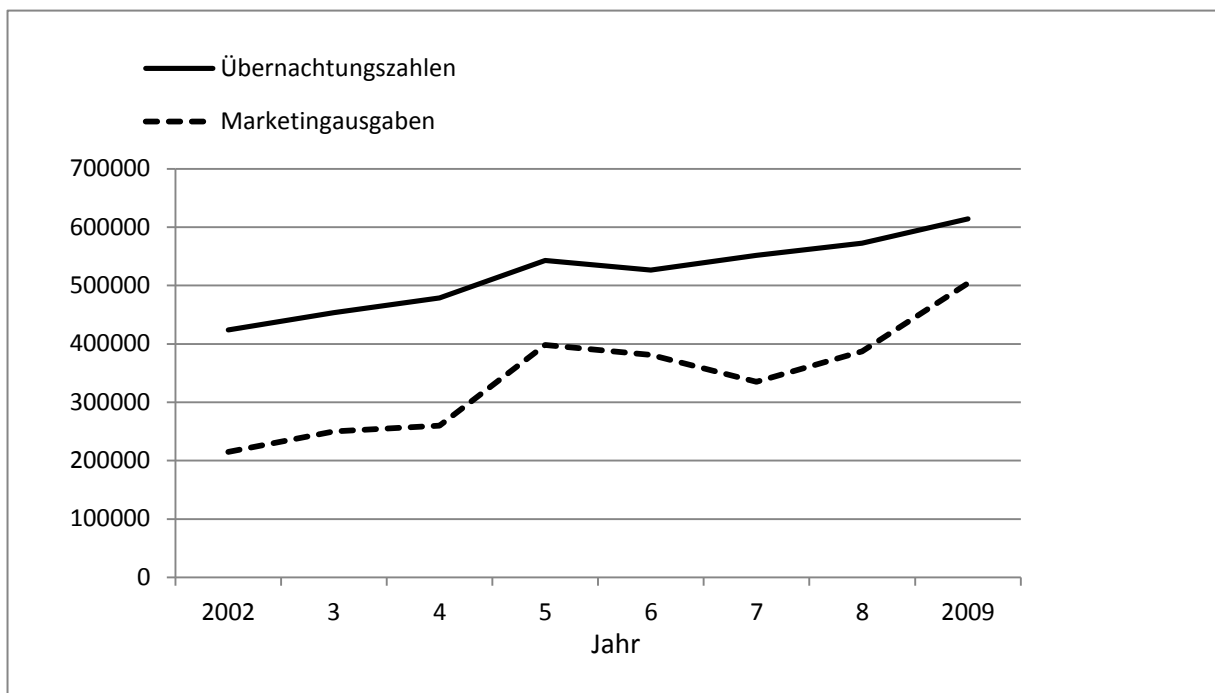


Abb. 2: Gegenüberstellung der Übernachtungszahlen und Marketingausgaben für den Zeitraum von 2002 bis 2009 für die Stadt Weimar

2003 wurde die Kulturförderabgabe und ab 2005 die Aufwandsteuer für Übernachtungen eingeführt. Die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer stiegen von 2005 bis 2009 um ca. 440.000 € auf ca. 504.000 €.

Abbildung 2 zeigt, dass trotz Einführung der Kulturförderabgabe, die Übernachtungszahlen anstiegen. Die Berechnung der Korrelation zwischen beiden Kurven ergibt einen Wert von $0,95 \pm 0,05$. Der Wert liegt nahe dem Idealwert von „eins“ liegt (sichere Kausalität). Eine Abhängigkeit der Übernachtungszahlen von den Marketingausgaben ist wahrscheinlich. Unterstützend wirkten auch die besonderen Jubiläen, wie Schillerjahr 2005 und die Bauhausausstellungen 2009.

3.3. Veränderung der Umsätze im Gastgewerbe

Für die buchmäßige Berücksichtigung der Kulturförderabgabe sind zwei Varianten möglich:

1. Die Erlöse werden in voller Höhe erfasst. Die Abgabe wird entweder dem Verkaufspreis (netto) hinzugerechnet oder vom Unternehmen selber getragen. Sie wird dann als Aufwand gebucht. Nachteil dieser Variante ist, dass die Abgabe der Umsatzsteuer unterliegt, was die Preise oder die Umsätze negativ beeinflusst.
2. Oder sie wird als Durchlaufsteuer behandelt und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Diese Variante ist die bessere Form der Erfassung, die die Nachteile der ersten Variante umgeht.

Die Kulturförderabgabe wurde 2003 zunächst nicht auf die Übernachtungspreise ausgedehnt. Dies bedeutete aber eine Verringerung der Umsatzerlöse auf Übernachtungen.

In Abbildung 3 wird ein Vergleich der prozentualen Veränderung der Übernachtungszahlen und der steuerpflichtigen Umsätze im Gastgewerbe ausgeführt.

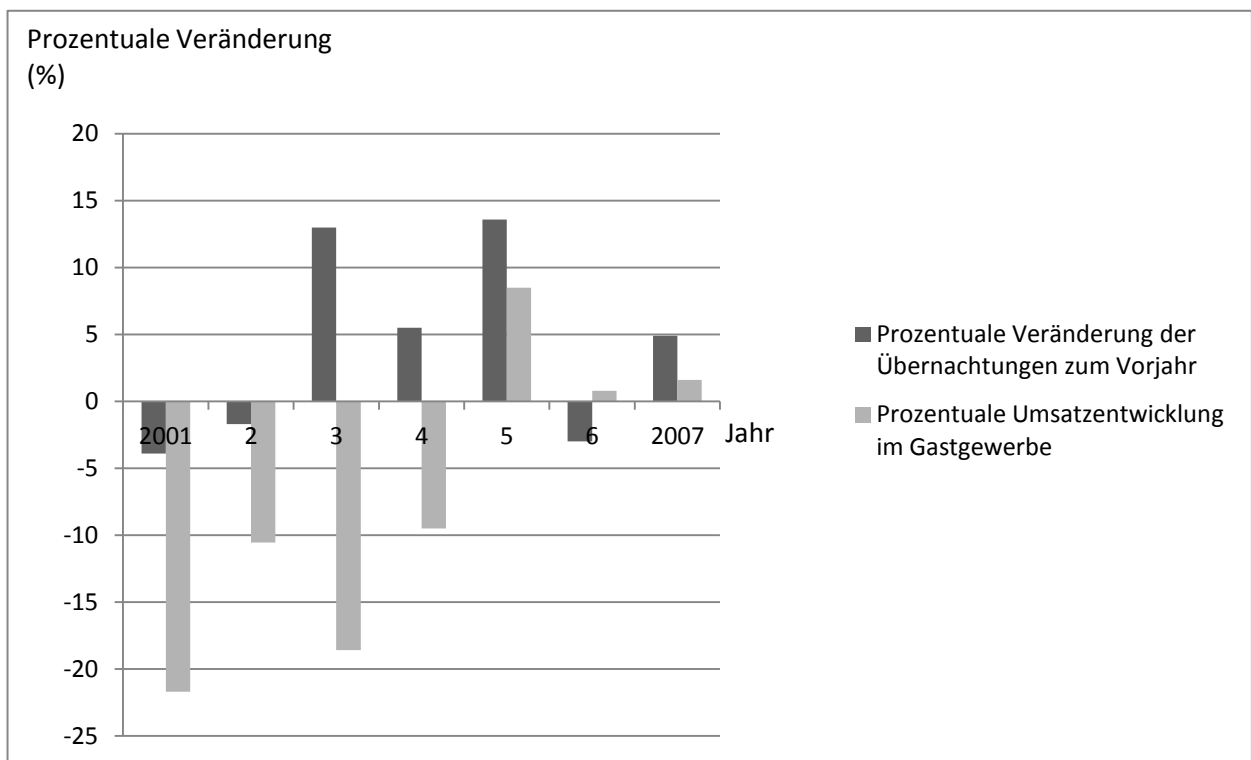


Abb. 3: Vergleich der prozentualen Veränderung der Übernachtungszahlen und der steuerpflichtigen Umsätze im Gastgewerbe

In den Jahren 2001 und 2002 ist die Umsatzverringering mit dem Rückgang der Übernachtungen zu erklären. Die Zahlen sind nahezu proportional. 2003 wurde die Kulturförderabgabe eingeführt. Obwohl die Übernachtungszahlen in den Jahren 2003 und 2004 wieder stiegen, brachen die Umsätze im Vergleich zum Vorjahr stark ein. Das sind die ersten beiden Jahre, in denen die Kulturförderabgabe eingeführt wurde (Einführung ab Mitte 2003). Der hohe Anstieg der Übernachtungs- und Besucherzahlen im Schillerjahr 2005 stoppte den Trend der ständigen Verringerung der Umsätze. Eine langfristige Verschlechterung der Umsätze im Gastgewerbe, durch die Einführung der Kulturförderabgabe bzw. Aufwandsteuer ist für Weimar nicht eingetreten.

Literaturhinweise

- [1] EUROPÄISCHE KOMMISSION GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNIONINDIREKTE STEUERN UND STEUERVERWALTUNG für MwSt. und sonstige Umsatzsteuern: Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen TAXUD/D1/ D/24232; Konsultationspapier v. 06/03/2008, Seite 5, 6
- [2] Bundesministerium für Finanzen: Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2010; Drucksache 81/10 vom 11. Februar 2010
- [3] Thüringer Landesamt für Statistik – Pressemitteilung vom 20. Januar 2010 - Nr. 026
- [4] Kommunale Statistikstelle der Stadt Weimar: Monatsbericht 03/2010 vom 12. April 2010
- [5] Stadt Köln: Statistische Jahrbuch 2008/2009, 87. Jahrgang
- [6] Landeshauptstadt Thüringen Erfurt: Haushaltsplan 2009
- [7] Stadt Weimar: Verwaltungshaushalt 2009 vom 3.12.2008
- [8] <http://www.n-tv.de/politik/NRW-fordert-Bettensteuer-article1085111.html>
- [9] http://www.tlz.de/startseite/detail/-/specific/Steuerzahlerbund-und-IHK-lehnen-Bettensteuer-in-Thueringen-ab-1398863808_vom_28.06.2010
- [10] Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Wirtschaft und Statistik 4/2010
- [11] Statistisches Jahrbuch 2009 der Stadt Weimar
- [12] <http://www.weimar.de/de/tourismus/startseite/service/kontakt/weimar-gmbh>

Arbeitspapiere der IUBH Duales Studium

- Nr. 1 Prof. Dr. Jörg Herold/Kerstin Polzin:
Betriebswirtschaftliche Auswirkungen der Kulturförderabgabe am Beispiel der Stadt Weimar/Thüringen
- Nr. 2 Prof. Dr. Jörg Herold/Prof. Dr. Hans-Gert Vogel:
Kulturförderabgabe für Übernachtungen? – Eine kurze rechtliche Bewertung der „Bettensteuer“
- Nr. 3 Prof. Dr. Hans-Gert Vogel:
Anleihen als Finanzierungsinstrument mittelständischer Unternehmen – Verbesserter gesetzlicher Rahmen und offene Fragen (teilweise publ. in: „Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft“ – ZBB 3/2010, S. 211 ff., und teilweise zur Veröffentlichung vorgesehen in: „Berliner Kommentar zum Schuldverschreibungsgesetz“, Erscheinen voraussichtlich Februar 2011)
- Nr. 4 Katrin Witte/Prof. Dr. Hans-Gert Vogel:
Umstrukturierung von Stiftungen im Gesundheitswesen – Rechtsfragen bei der Ausgliederung von Krankenhaus- und Pflegeheimbetrieben (zur Veröffentlichung vorgesehen in: „Gesundheitsrecht“ – GesR, März 2011)
- Nr. 5 Prof. Dr. Jörg Herold/Kerstin Polzin:
Reversibilität und Irreversibilität – Mathematische Untersuchungen zum Zeitverhalten des Produktlebenszyklus
- Nr. 6 Prof. Dr. Jörg Herold/Dipl.-Kfm. Lutz Völker, LL. B.:
Zufall und Notwendigkeit – Mathematische Untersuchungen zur Modellierung der Diffusion von Innovationen
- Nr. 7 Prof. Dr. Jörg Herold/Kerstin Polzin:
Zeitvarianz und Zeitinvarianz – Mathematische Untersuchungen zum Zeitverhalten des Produktlebenszyklus
- Nr. 8 Prof. Dr. Herold/Dipl.-Kfm. Lutz Völker, LL. B.:
Tarifeinheit oder Tarifpluralität – quo vadis Tarifrecht?
- Nr. 9 Prof. Dr. Herold
Systemsimulation einer Steuerkanzlei – Optimierung der Kommunikationspolitik in der Start-up-Phase